

Deutschland-Düsseldorf: Errichtung von Geländern
OJ S 16/2023 23/01/2023
Bekanntmachung vergebener Aufträge – Sektoren
Bauleistung

Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/25/EU

Abschnitt I: Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Uniper Global Commodities SE
Postanschrift: Holzstraße 6
Ort: Düsseldorf
NUTS-Code: DEA11 Düsseldorf, Kreisfreie Stadt
Postleitzahl: 40221
Land: Deutschland
E-Mail: rosalie.schoenborn@uniper.energy
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://www.uniper.energy/>

I.6. Haupttätigkeit(en)

Strom

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

LNG Terminal Wilhelmshaven - Geländeranlage

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

45341000 Errichtung von Geländern

II.1.3. Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4. Kurze Beschreibung

Auftragsgegenstand ist die Planung und Installation einer neuen Geländeranlage (Länge ca. 1.970m) auf der Umschlaganlage Vosslander Groden (UVG). Die Installation umfasst sowohl die Lieferung als auch die Montage.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE945 Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Auftragsgegenstand ist die Planung und Installation einer neuen Geländeranlage (Länge ca. 1.970m) auf der Umschlaganlage Vossliapp Groden (UVG). Die Installation umfasst sowohl die Lieferung als auch die Montage.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Dringende Gründe im Zusammenhang mit für den Auftraggeber unvorhersehbaren Ereignissen, die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen

Erläuterung:

Der vergebene Auftrag dient der Realisierung des Projektes LNG Terminal Wilhelmshaven mit vorgelagertem FRSU. Das Projekt ist auf Betreiben der Bundesregierung innerhalb kürzester Zeit (Fertigstellung noch im Winter 2022/2023) zu realisieren, um die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland, die infolge des russischen Angriffskriegs unsicher und unzuverlässig geworden ist, für die Zukunft zu sichern und zu diversifizieren. Das Bundeswirtschaftsministerium hat daher bereits im Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ vom 13.04.2022 mitgeteilt, dass beschleunigte Vergaben nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO zur Sicherstellung der Energieversorgung möglich sind. Ergänzend hierzu wird nach dem LNG Beschleunigungsgesetz in § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 LGG festgeschrieben, dass § 13 (2) Nr. 4 SektVO mit folgender Maßgabe anzuwenden ist:

- a) die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe sowie der Zusammenhang mit Ereignissen die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, als vorliegend anzusehen sind,
- b) in der Regel die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und
- c) die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen sind.

Der russische Angriffskrieg und die daraus resultierenden Unsicherheiten für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland konnten vom Auftraggeber nicht vorausgesehen werden. Die zeitnahe Sicherstellung der Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland u.a. durch die von der Bundesregierung angestrebte unverzügliche Errichtung eines LNG Terminals mit vorgelagertem FRSU bis zum Winter 2022 /2023 stellt einen zwingenden, dringlichen Grund dar. Aufgrund des äußerst engen Zeitplans konnten für diesen Auftrag die Mindestfristen für ein Vergabeverfahren nicht eingehalten werden.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.8. Angaben zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems

IV.2.9. Angaben zur Beendigung des Aufrufs zum Wettbewerb in Form einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

V.2. Auftragsvergabe

V.2.1. Tag des Vertragsabschlusses

22/12/2022

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 3

Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU: 2

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: GefA Stahl- und Metallbau GmbH

Postanschrift: Banter Weg 11

Ort: Wilhelmshaven

NUTS-Code: DE945 Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 26389

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer ist ein KMU: ja

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

V.2.6. Für Gelegenheitskäufe gezahlter Preis

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland

Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Hinsichtlich der Einleitung von Nachprüfungsverfahren wird auf § 160 und § 135 GWB i.V.m § 9 LGGG vollumfänglich verwiesen.

Nach § 160 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriftengeltend macht. Dabei ist darzulegen dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Nach § 135 Abs. 1 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1) gegen § 134 verstoßen hat oder 2) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrages, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Nach § 135 Abs. 2 S. 2 GWB endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Auftragsvergabe im Nachprüfungsverfahren 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach Ablauf der Frist kann eine Unwirksamkeit nicht mehr festgestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 LGGG (LNG Gesetz) kann abweichend von § 135 Absatz 1 GWB in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen des § 9 Absätze 2 und 3 LGGG bei Feststellung eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 GWB auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen ein Vertrag nicht als unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1 LGGG und des besonderen Interesses nach § 3 LGGG zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. Das besondere Interesse rechtfertigt es in der Regel, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 LGGG hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Nr. 6 LGGG zu erlassen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 9 LGGG verwiesen.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

18/01/2023